



Reglement

Vorzeitige Einschulung

Aufnahme von Kindern in den Kindergarten, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, deren Geburtstag aber innerhalb der vom Kanton bezeichneten Frist liegt.

Grundlage

- §32/1 Volksschulgesetz und §3 Volksschulverordnung des Kantons Zürich
- Die Schulpflege der Primarschule Boppelsen delegiert die Vorbereitung zur Entscheidungsfindung an die Schulleitung.

Rahmenbedingungen für Schulleitung und Kindergarten

- Es wird nach den Frühlingsferien eine Probezeit von 2 – 3 Wochen durchgeführt.
- Die Eltern können die Probezeit jederzeit abbrechen.
- Die Schulleitung kann die Probezeit auf Antrag der Kindergarten-Lehrperson und nach einer Information der Eltern jederzeit abbrechen.
- Die Schulpflege entscheidet nach Anhörung der Schulleitung und der Kindergarten-Lehrperson bis spätestens Ende Juni. Massgebend für die Entscheidung ist der Entwicklungsstand des Kindes.
- Die Kindergarten-Lehrperson kann nach Absprache mit der Schulleitung die Schulpsychologin/den Schulpsychologen oder eine andere Fachperson zu einem Unterrichtsbesuch beziehen.

Rahmenbedingungen für die Eltern

- Die Eltern müssen der Schulleitung bis spätestens Ende April ein schriftliches Gesuch einreichen.
- Den Eltern und dem Kind wird klar kommuniziert, dass die Probezeit ein Versuch ist und damit keine Bewilligung des Gesuches präjudiziert ist.
- Eine Aufnahme während des Schuljahres ist nicht möglich.
- Die Probezeit findet, wenn immer möglich, im gleichen Kindergarten statt, in den das Kind anschliessend eingeteilt würde.

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 09. Februar 2010 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Boppelsen, 09. Februar 2010

Primarschulpflege Boppelsen

Patrik Bailer
Präsident

Brigitte Frischknecht
Aktuarin